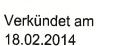
Aktenzeichen: 10 C 1931/13

740920





Eiberle, JAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit			(5)
- Klägerin -	more) Verka, Erekinya in d	Sand No Nov Ba	
Prozessbevollmächtigter:	tovoti an un Gâ	1323/153/6	
gegen			T.
Beklagte -	th C. Valstand Themas	Voigtura, VIIII Pla	
Prozessbevollmächtigte:	Majorada tanganga		
E-0.3/13.7UM			
wegen Rechtsanwaltsgebühren			

hat das Amtsgericht Esslingen durch die Richterin am Amtsgericht Meyding am 18.02.2014 auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2014

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 859,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 24.07.2013 zu bezahlen.

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 120 % der gem. Ziffer 1 vollstreckbaren Forderung abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Streitwert: € 859,80.

TATBESTAND:

Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen Einschaltung eines außergerichtlichen Rechtsanwalts betreffend die Regulierung von Unfallschäden.

Sie war Eigentümerin eines Kraftfahrzeugs, dass am 07.06.2013 in Neuhausen auf den Fildern in einen Verkehrsunfall verwickelt war. Am 19.06.2013 machte sie Schäden über insgesamt € 19.930,33 gegenüber der Beklagten geltend. Diese regulierte unstreitig zunächst in Höhe von € 19.316,05. Die Haftung dem Grunde nach war nicht streitig, da der Versicherungsnehmer der Beklagten eine Vorfahrtsverletzung begangen hatte.

Im Schreiben vom 27.06.2013 (Anlage K2, Aktenseite 7) der Beklagten an den Klägervertreter der Klägerin wird nicht erwähnt, ob es sich um eine vorläufige Zahlung handelt.

Aufgrund eines Schreibens des Klägervertreters vom 08.07.2013 außergerichtlich an die Beklagte (Anlage K3, Aktenseite 8) wurde am 12.07.2013 ein Betrag von € 640,28 nachbezahlt.

Die Klägerin verlangt als Schadensersatz von der Beklagten auch die Bezahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Sie beantragt,

wie zuerkannt.

Die Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Sie verneint ein Anspruch der Klägerseite auf Anwaltskosten. Sie verweist darauf, es handle sich um einen einfach gelagterten Fall, bei Vorfahrtsverletzung habe vorgelegen und im Übrigen sei die Klägerseite geschäftslich gewandt, was die Einschaltung eines Rechtsanwalts überflüssig gemacht habe.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Beklagte ist verpflichtet, gem. §§ 7 StVG, 3 und 4 PflVG i.V. mit §§ 249 ff. BGB sowie den Vorschriften des RVG der Klägerin den Schaden, der daraus entstanden ist, dass sie den Klägervertreter außergerichtlich eingeschaltet hatte, zu ersetzen.

Mit ihren Einwendungen kann die Beklagtenseite nicht gehört werden. Es handelt sich um einen adäquat kausal verursachten Schaden im Sinne der Rechtsprechung, wenn ein Unfallgeschädigter, gleich ob juristische oder natürliche Person, sich außergerichtlich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient.

Es liegt kein einfach gelagerter Fall vor.

Die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten eine Vorfahrtsverletzung begangen hat, was zwischen den Parteien im Übrigen unstreitig ist, führt in der Regulierungspraxis von Versicherungen grundsätzlich nicht dazu, dass ihrerseits von Klagen auf anteiligen Schadensersatz abgesehen oder klageweise geltend gemachte Ansprüche unproblematisch anerkannt bzw. die Schadensregulierung sofort und unproblematisch durchgeführt würden. Die gerichtliche Erfahrung bezeugt vielmehr das Gegenteil. Klagen und streitige Entscheidungen auch in vermeintlich eindeutigen Fällen nehmen ständig zu.

Im Übrigen ist fraglich, was die Beklagte unter einem "einfach gelagerten Fall" verstehen will. Kommentarlos bzw. ohne nähere Ausführungen hatte die Beklagtenseite, nach außergerichtlicher Einschaltung des Klägervertreters, eine andere Berechnung der Schadenshöhe am klägerischen Kfz vorgenommen und auch nur eine teilweise Auszahlung an die Klägerin vorgenommen. Spätestens jetzt war die Klägerin berechtigt, von einer Einschätzung als "einfachem" Fall Abstand zu nehmen.

Ob eine als Leasinggeberin tätige GmbH generell als "geschäftlich gewandt" in der Abwicklung von Unfallschäden einzustufen ist, wie es die Beklagte behauptet, ist ebenfalls mehr als fraglich, kann aber hier im vorliegenden Fall allerdings offenbleiben.

Es muss einem Geschädigten, regelmäßig zugestanden werden, gegenüber dem Unfallversicherer der Gegenseite von vorneherein Position zu beziehen und anzuzeigen, dass man sich rechtsanwaltlicher bzw. notfalls gerichtlicher Unterstützung was die (gesamte) Abrechnung und Abwicklung des Schadensfalls betrifft, bedienen wird. Die sehr eng gesetzten Ausnahmen hat die Rechtsprechung eingegrenzt.

Bezüglich der Anwendung der Berechnungsvorschriften nach dem RVG besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Die Zinsforderung folgt §§ 284, 286, 288 BGB und ist unstreitig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Meyding Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt Esslingen, 15.05.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle